

## 2. Hackathon zur Digitalisierung des Steuerrechts: "Sonderabschreibung Wärmepumpe"

### A. Aufgabe

#### Ausschreibung

Erstellen Sie eine vollzugsorientierte Norm zur Sonderabschreibung von Wärmepumpen für das EStG. Die Norm soll digitaltauglich ausgestaltet sein und ggf. mit der Unterstützung oder in Begleitung von „Tools“ und Low- bzw. No-Code geschrieben werden.

#### Inhaltliche Vorgaben:

Die Norm muss deutlich die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Abschreibung definieren.

Die Norm soll eine technische Definition der Eigenschaften der zu fördernden Wärmepumpe enthalten, den Zweck der Inbetriebnahme der Wärmepumpe definieren. Wärmepumpen, die in Deutschland oder Europa hergestellt worden sind, erhalten eine höhere Förderung. Für das Vorliegen der Voraussetzungen einer Wärmepumpe im Sinne der Definition sind entsprechende Nachweise zu erbringen.

Im Anschaffungsjahr sollte eine Abschreibung von bis zu 20 %, bei erhöhter Förderung 30 % der Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten, jedoch max. 40.000 EUR möglich sein. Die Sonderabschreibungen auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten können grundsätzlich erst nach Abschluss der Arbeiten geltend gemacht werden; eine Sonderabschreibung für Anzahlungen oder Teilerstellungen ist im Regelfall nicht möglich. In besonderen Härtefällen kann die Abschreibung auch schon für Anzahlungen oder Teilerstellungen beansprucht werden.

Werden in dem Zeitraum, in dem die erhöhten Absetzungen bzw. Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden können, nachträgliche Herstellungskosten (Nachbesserungen) aufgewendet, so sind diese zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für die Sonderabschreibung hinzuzurechnen. Werden im Begünstigungszeitraum die Anschaffungs- bzw.

Herstellungskosten nachträglich gemindert, so bemisst sich die Sonderabschreibung nach dem verminderten Wert.

Die Sonderabschreibung ist nur möglich, wenn die Anschaffung bzw. Herstellung und die Inbetriebnahme zu einer energetischen Erneuerung der Heizung führt und das Gebäude sich im Inland befindet. Es ist außerdem festzulegen, dass dies auch bei Gebäudeteilen, Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehenden Räumen zutreffen kann. Im Falle der Anschaffung beziehungsweise Herstellung durch Unternehmen muss durch die Wärmepumpe zusätzlich die Energieeffizienz des Unternehmens verbessert werden.

Die Regelung sollte für Private und Unternehmer anwendbar sein. Außerdem sollte Sie ebenfalls für Personengesellschaften anwendbar sein. Die Sonderabschreibung gilt dabei für Betriebe, die die Gewinngrenze von EUR 200.000 im Jahr vor der Anschaffung beziehungsweise Herstellung nicht überschreiten. Sollte die Wärmepumpe wirtschaftlich mehreren Beteiligten zuzurechnen sein und sind die Voraussetzungen für die Sonderabschreibung nur bei einzelnen Beteiligten erfüllt, so darf die Sonderabschreibung nur anteilig geltend gemacht werden. Bei mehreren Beteiligten, die jeweils für sich die Voraussetzungen erfüllen, darf die Sonderabschreibung nur gemeinschaftlich und einheitlich vorgenommen werden. Sofern die Wärmepumpe dem Betriebsvermögen zuzurechnen ist, ist die Sonderabschreibung nur möglich, wenn sie in ein besonderes laufend zu führendem Verzeichnis aufgenommen wird, das sämtliche Daten enthält. Ggf. sollten die Unterschiede der einzelnen Einkunftsarten deutlich werden.

Sofern eine Sonderabschreibung geltend gemacht wird, müssen mindestens die Absetzungen für die Abnutzung nach § 7 Absatz 1 in Anspruch genommen werden.

Die Sonderabschreibung kann nur geltend gemacht werden, wenn die Maßnahme nach dem 1. Januar 2024 begonnen wird. Weitere Voraussetzung ist, dass eine qualifizierte Energieberatung stattgefunden hat.

Die entsprechende Berechtigung der Geltendmachung der Sonderabschreibung muss beim Finanzamt nachgewiesen werden. Die Belege haben die Höhe der Aufwendungen für die Anschaffung bzw. Herstellung zu enthalten. Die Belege müssen nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung übermittelt werden. Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; § 150 Absatz 8 der Abgabenordnung gilt entsprechend. In diesen Fällen müssen sich die Summen der Abzugsbeträge aus dem beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen ergeben. Ist eine Mitunternehmerschaft Anspruchsberechtigt, so ist der Antrag bei dem Finanzamt zu stellen, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist.

Erhöhte Sonderabschreibungen sind bei der Prüfung, ob die Buchführungsgrenzen in § 141 Absatz 1 Nummer 4 und 5 der Abgabenordnung überschritten sind, nicht zu berücksichtigen.

Die erhöhten Abzugsbeträge können nur insoweit in Anspruch genommen werden als die Anschaffungskosten oder Herstellungskosten durch Zuschüsse aus Entwicklungsförderungsmit-teln nicht gedeckt sind. Dies muss ggf. samt Höhe der Zuschüsse entsprechend nachgewiesen werden. Sofern andere erneuerbare Energien im Sinne des EEWärmeG eingesetzt werden, ist eine Sonderabschreibung im Sinne der Norm nicht möglich.

Zweck der Sonderabschreibung ist der Anreiz Wärmepumpen anzuschaffen und so im Inte-resse des Klimaschutzes sowie der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Ab-hängigkeit von Energieimporten eine nachhaltige Entwicklung der Wärme- und Kälteversor-gung beizutragen.

### **Formale Vorgaben:**

Die Norm sollte vollzugsorientiert sein und darf unbestimmte Rechtsbegriffe und/oder Ermes-sen in der Rechtsfolge enthalten. Das Verhältnis zu anderen Abschreibungsregelungen (z.B. § 7 EStG) sollte klar definiert sein. Sofern mehrere Abschreibungsregelungen einschlägig sind, kann nur aufgrund einer dieser Vorschriften die Abschreibung geltend gemacht werden.

Für die Konstruktion der Norm müssen Verknüpfungen zu anderen Normen und Rechtsgebie-ten bzw. Vorschriften zu technischen Begebenheiten oder EU-Vorschriften berücksichtigt wer-den.

## **B. Dokumentation**

Wir bitten teilnehmende Teams um die Einreichung folgender Erzeugnisse im Vorfeld des Workshops:

- Der Entwurf der erarbeiteten Vorschrift in zwei Formaten:
  - Als formatierte Word- oder PDF-Datei
  - Als reine Textdatei (.txt) zur vergleichenden statistischen Analyse
- Falls technisch möglich: Die Modellstruktur des Gesetzesentwurfs bei Verwendung ei-nes Low- oder No-Code Tools (zB Entscheidungsbaum, etc.) in einer Form, die ohne die Installation spezieller Tools lesbar ist (zB als PDF-Poster)
- Ein kurzes Berichtsdokument (2-3 Seiten) mit folgenden Angaben:
  - Team & Expertise: Wie viele Personen waren beteiligt? Welche Hintergründe hatten sie? Welche Beiträge leisteten die einzelnen Mitglieder? Die Angaben können anonym sein.
  - Formalisierungsprozess: Bitte geben sie eine kurze Beschreibung, wie das Team den Entwurf erarbeitet hat. Welche Herausforderungen stellten sich dabei und wie wurden sie gelöst? Falls einschlägig: Wie kamen dabei Low/Co-Code Tools zum Einsatz?
  - Verwendete Quellen: Welche Literaturquellen und Datenbanken wurden wo-für verwendet?

- Schätzung Gesamtarbeitszeit: Wie viele Personenstunden wurden insgesamt zur Erstellung des Entwurfs verwendet? Eine Schätzung genügt.

## **C. Ablauf & Veranstaltung**

Der Workshop findet am **17.11.2023** in München als ganztägige Veranstaltung in Präsenz statt. Je nach Gesamtanzahl der Teilnehmer wird den Teams bis zu einer halben Stunde zur Verfügung stehen, um ihren Normentwurf und dessen Entwicklung zu erläutern. Die Präsentationen sollten dabei inhaltlich auf den Angaben im Berichtsdokument aufbauen. Um eine ordentliche Vorbereitung zu ermöglichen, bitten wir um die Übermittlung der Arbeitserzeugnisse (Vorschriftsentwurf, Modellstruktur, Bericht) bis zum **06.11.2023**. Wir werden die eingereichten Entwürfe unter den Teilnehmern im Vorfeld teilen und für Rückfragen bei der Vorbereitung der Präsentation zur Verfügung stehen.

**Wir bitten bis zum 01.10.2023 um eine verbindliche Zusage der Teilnahme.**

Der genaue Ablauf des Workshops wird rechtzeitig mit den Teilnehmern abgestimmt.